



**Reglement
über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten
Musikunterrichtes der Schulkinder**

der Einwohnergemeinde Amsoldingen

vom 26. November 2010

Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes der Schulkinder der Einwohnergemeinde Amsoldingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Amsoldingen erlässt am 26. November 2010 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Förderung

Art. 1 Zur Förderung des musikalischen Unterrichtes und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde an die Kosten des privaten musikalischen Unterrichtes der Schulkinder (gesanglicher und instrumentaler Art) Beiträge an die Eltern.

II. Bestimmungen über die Beiträge

Art. 2 Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.

Gesuchseinreichung

Art. 3 Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat Amsoldingen zu richten, welcher über die Beitragsleistungen entscheidet. Antragsformulare können von der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie müssen alle für die Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben enthalten.

Anspruchsberechtigung

Art. 4 Die Beiträge werden erst ausgerichtet, wenn das Kind während zwei Semestern seine Ausdauer bewiesen hat und den Unterricht weiterhin besuchen will. Geht dies aus einem Nachweis des Musiklehrers hervor, werden die Beiträge rückwirkend auf den Beginn des Musikunterrichtes ausgerichtet.

Beitragsskala

Art. 5 ¹Die Beiträge werden je nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Sie betragen:

<u>Steuerbares Einkommen in CHF</u>	<u>Beitragssatz</u>
0 - 19'999.00	80 %
20'000.00 - 29'999.00	40 %
30'000.00 - 39'999.00	20 %
ab 40'000.00	0 %

Bei einem steuerbaren Vermögen ab 100'000.00 reduziert sich der Beitragssatz für jede CHF 100'000.00 um je 20 %.

²Die Forderungen des Musiklehrers dürfen die Tarifansätze der Musikschule Thun nicht übersteigen

Auszahlung	Art. 6 Die Auszahlung erfolgt im Normalfall halbjährlich, jeweils auf Ende eines Schulsemesters. Angebrochene Semester werden nicht berücksichtigt.
Rückerstattung der Beiträge	Art. 7 Die Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung kann jedoch verlangt werden, wenn der Gesuchsteller wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat.
Verweigerung einer Beitragsleistung	Art. 8 Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine Beitragsleistung zu verweigern, falls er feststellt, dass der Unterricht nicht regelmässig besucht wird und dass keine Fortschritte erzielt werden.
Jahresvoranschlag	Art. 9 Die Beiträge an den privaten Musikunterricht sind durch den Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages einzustellen.
Rechtsmittel	Art. 10 Die Gesuchsteller können über Entscheide des Gemeinderates über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den Schulbeginn 2010/2011 in Kraft und hebt das Reglement vom 23. Oktober 1981 mit Änderung vom 06. Oktober 1995 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 hat dieses Reglement beschlossen.

Amsoldingen, 26. November 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde Amsoldingen

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

gez.

gez.

Esther Siegenthaler

André Chevrolet

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes der Schulkinder der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 21. Oktober 2010 bis 26. November 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt im Thuner Amtsanzeiger öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Amsoldingen, 03. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

gez.

André Chevrolet